

Vereinbarung

betreffend das

Kantonale Impfprogramm bezüglich HPV (Humanes Papillomavirus) Impfung

zwischen

Kanton Thurgau, Departement für Finanzen und Soziales (DFS), Amt für Gesundheit

und

Ärztin/Arzt (Praxisstempel):

1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Bewilligung zur Durchführung der HPV-Impfung, das Berichtswesen und die Finanzierung der Impfung.

2. Impfbewilligung

Eine Impfbewilligung erhalten alle Ärztinnen und Ärzte mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung im Kanton Thurgau, welche diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Die Liste der HPV-Impfstellen wird auf der Homepage des Amtes für Gesundheit veröffentlicht.

3. Pflichten der Impfärztinnen und Impfärzte

- Sie verpflichten sich, die HPV-Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms durchzuführen.
- Das Impfprogramm umfasst Personen im Alter zwischen dem vollendeten 11. und 26. Altersjahr.
- Der HPV-Impfstoff muss mittels Bestellformulars, das vom Amt für Gesundheit elektronisch zur Verfügung gestellt wird, bei der Firma MSD Merck Sharp & Dohme AG (MSD) bestellt werden.
- Ab einer Bestellung von zwei oder mehr Impfdosen erfolgt die Lieferung gratis. Bei einer Einzelbestellung werden die Lieferkosten der Impfärztin, dem Impfarzt verrechnet.

- Die durchgeführten Impfungen sind monatlich auf dem dafür vorgesehenen Formular, abrufbar unter www.gesundheit.tg.ch zu erfassen und dem Amt für Gesundheit quartalsweise mitzuteilen.

Das Formular gilt als Rechnungstellung an das Amt für Gesundheit. Pro Impfung werden Fr. 22 für die verrichteten Arztleistungen inkl. einer Kurzberatung entrichtet.

- Mit dem offiziellen Bestellformular dürfen nur Impfstoffe für den Gebrauch im Rahmen des kantonalen Impfprogramms bestellt werden.

4. Pflichten des Kantons

- Das Amt für Gesundheit vergütet die bestellten Impfstoffe direkt der Firma MSD.
- Das Amt für Gesundheit vergütet quartalsweise der Ärztin, dem Arzt Fr. 22 pro Impfung, die im Rahmen des kantonalen Impfprogramms durchgeführt und dokumentiert ist.
- Die Abrechnung mit den Versichererverbänden santésuisse (sas) und HSK erfolgt durch das Amt für Gesundheit.
- Auf Verlangen stellt das Amt für Gesundheit der sas bzw. der HSK die Impfvollzugsmeldungen sowie die Angaben der Impfstellen mit.

5. Gerichtsstand

Für die Beurteilung etwaiger Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau zuständig (§ 64 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]).

Die Parteien verpflichten sich im Vorgang zu einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung zur Teilnahme an einem Vermittlungsvorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts.

Ort / Datum

Ärztin / Arzt (Praxisstempel & Unterschrift)

Amt für Gesundheit Kanton Thurgau

.....
Dr. med. Agnes Burkhalter